



GENERELLE HANDLUNGSLEITSÄTZE FÜR DIE PÄDAGOGISCHE PRAXIS

- Leitsatz 1** → Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.
- Leitsatz 2** → Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.
- Leitsatz 3** → Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.
- Leitsatz 4** → Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.
- Leitsatz 5** → Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten erfordern.
- Leitsatz 6** → Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.
- Leitsatz 7** → Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.
- Leitsatz 8** → Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.
- Leitsatz 9** → Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.
- Leitsatz 10** → Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- Leitsatz 11** → Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.
- Leitsatz 12** → Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr
- Leitsatz 13** → Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit speziellen Verfahrensvorschriften verbunden sind.
- Leitsatz 14** → Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.
- Leitsatz 15** → Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 16 → Wir empfehlen zur Abgrenzung von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung und Macht missbrauch zwei Prüfschemata.

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag
Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung
Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim? Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....weiter mit Frage 4
Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:
 - es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
 - und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)? Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....weiter mit Frage 4
Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Frage 4

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)? Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡
*„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
 „Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.*

Frage 5
Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags
Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird? Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung
Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

Ist die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und somit fachlich legitim? Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡
Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:
 - es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist
 - und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)? Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡
Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.